



Bulletin des Generalsekretärs

Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen

Mit ihrer Resolution 64/269 beschloss die Generalversammlung, die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen (ST/SGB/2003/7) zu ändern, indem in Artikel 4.6 der Finanzordnung die Worte „bis zu einem Höchstbetrag von 50 Millionen US-Dollar“ durch die Worte „bis zur Höhe des Saldos des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 100 Millionen US-Dollar“ und in Artikel 4.8 der Finanzordnung die Worte „50 Millionen Dollar“ durch die Worte „100 Millionen Dollar“ ersetzt werden.

Zum Zwecke der Durchführung der Resolution 64/269 der Generalversammlung und der Änderung der Finanzvorschriften trifft der Generalsekretär folgenden Erlass:

1. Gemäß Resolution 64/269 der Generalversammlung werden die im Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2003/7 enthaltenen Artikel 4.6 und 4.8 der Finanzordnung durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

Artikel 4.6

Wenn ein Beschluss des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Ausgaben notwendig macht, ist der Generalsekretär ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses und vorbehaltlich des Artikels 4.8 im Vorgriff Verpflichtungen bis zur Höhe des Saldos des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 100 Millionen US-Dollar je Sicherheitsratsbeschluss einzugehen. Der kumulative Gesamtbetrag dieser Verpflichtungsermächtigung für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen darf zu keiner Zeit die Gesamthöhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen überschreiten; im Falle der Bewilligung von Haushaltsmitteln für die ausstehenden Verpflichtungen durch die Generalversammlung wird die Verpflichtungsermächtigung jedoch automatisch in Höhe des bewilligten Betrags wiederhergestellt.

Artikel 4.8

Wenn ein Beschluss des Sicherheitsrats dazu führt, dass der Generalsekretär im Vorgriff Verpflichtungen für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen eingehen muss, die den Betrag von 100 Millionen Dollar je Sicher-



heitsratsbeschluss oder die Gesamthöhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen überschreiten, so wird die Angelegenheit so rasch wie möglich der Generalversammlung vorgelegt, damit diese einen Beschluss über die Verpflichtungsermächtigung und die Beitragsveranlagung fasst.

2. Gemäß Finanzvorschrift 101.1 werden die im Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2003/7 enthaltenen Finanzvorschriften 105.4, 105.6 und 105.7 durch den folgenden Wortlaut ersetzt, um den Schwellenbetrag von 2.500 Dollar auf 4.000 Dollar zu erhöhen:

Vorschrift 105.4

Ungeachtet der nach Vorschrift 104.5 erteilten Zeichnungsbefugnisse gegenüber Banken sind für alle Verpflichtungen und Ausgaben mindestens zwei Unterschriften zur Genehmigung erforderlich, entweder in traditioneller oder in elektronischer Form. Alle Verpflichtungen und Ausgaben müssen zuerst von einem ordnungsgemäß benannten Feststellungsbefugten (Vorschrift 105.5) unterschrieben („festgestellt“) werden. Nach der Feststellung müssen ordnungsgemäß benannte Anweisungsbefugte (Vorschrift 105.6) mit ihrer Unterschrift die Veranschlagung der Verpflichtungen, die buchmäßige Erfassung der Ausgaben und die Abwicklung der Zahlungen „anweisen“. Für Ausgaben, die zulasten einer veranschlagten, festgestellten Verpflichtung verbucht werden, ist keine weitere Feststellung erforderlich, sofern sie den Betrag der Verpflichtung um nicht mehr als 10 Prozent oder 4.000 \$ (oder den Gegenwert in anderen Währungen) übersteigen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist (Vorschrift 105.7). Für Ausgaben unter 4.000 \$ (oder dem Gegenwert in anderen Währungen), bei denen die Buchung einer Verpflichtung nicht notwendig ist, ist sowohl eine Feststellung als auch eine Anweisung erforderlich.

Vorschrift 105.6

a) Der Untergeneralsekretär für Management benennt Anweisungsbefugte, die die Aufgabe haben, die Buchung von Verpflichtungen und Ausgaben zu genehmigen, die sich auf Aufträge, Vereinbarungen, Bestellungen und andere Arten von Verpflichtungen beziehen, nachdem sie überprüft haben, dass sie ordnungsgemäß sind und von einem ordnungsgemäß benannten Feststellungsbefugten festgestellt wurden. Die Anweisungsbefugten sind außerdem dafür verantwortlich, Auszahlungen zu genehmigen, nachdem sie sich dessen versichert haben, dass die Beträge tatsächlich geschuldet werden, zu bestätigen, dass die erforderlichen Dienstleistungen, Versorgungsgüter oder Ausrüstungsgegenstände im Einklang mit dem Auftrag, der Vereinbarung, der Bestellung oder der anderen Art von Verpflichtung, aufgrund deren sie bestellt wurden, sowie, falls die Kosten 4.000 \$ (oder den Gegenwert in anderen Währungen) übersteigen, im Einklang mit dem Zweck, für den die entsprechende finanzielle Verpflichtung veranschlagt wurde, erhalten wurden. Die Anweisungsbefugten müssen detaillierte Aufzeichnungen führen und müssen bereit sein, alle vom Untergeneralsekretär für Management angeforderten Belege, Erklärungen und Begründungen vorzulegen.

b) Die Anweisungsbefugnis und die diesbezügliche Verantwortung wird ad personam zugewiesen und kann nicht delegiert werden. Ein Anweisungsbefugter kann nicht die im Einklang mit Vorschrift 105.5 zugewiesenen Feststellungsfunktionen oder die im Einklang mit Vorschrift 104.5 zugewiesene Zeichnungsbefugnis gegenüber Banken ausüben.

Vorschrift 105.7

a) Abgesehen von der Einstellung von Bediensteten nach einem genehmigten Stellenplan und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach dem Personalstatut und der Personalordnung sowie abgesehen von Zuwendungen an Durchführungsorganisationen dürfen Verpflichtungen, namentlich auch auf Grund von Aufträgen, Vereinbarungen oder Bestellungen, die den Betrag von 4.000 \$ (oder den Gegenwert in anderen Währungen) übersteigen, erst dann eingegangen werden, wenn in den Büchern entsprechende Mittel vorgemerkt worden sind. Dies geschieht durch Buchung einer Verpflichtung, zu deren Lasten die entsprechenden Zahlungen beziehungsweise Auszahlungen, die nur nach Erfüllung der vertraglichen oder anderen Verpflichtung getätigt werden, als Ausgaben verbucht werden. Eine Verpflichtung wird während des in Artikel 5.3 festgelegten Zeitraums als nicht abgewickelte Verpflichtung verbucht, bis sie im Einklang mit Artikel 5.4 beziehungsweise 5.5 wieder eingesetzt, abgewickelt oder annulliert wird.

b) Erhöhen sich in der Zeit zwischen der Veranschlagung einer Verpflichtung und der Abwicklung der abschließenden Zahlung die Kosten der jeweiligen Güter oder Dienstleistungen aus gleich welchem Grund um weniger als 4.000 \$ (oder den Gegenwert in anderen Währungen) oder 10 Prozent der Verpflichtung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, so ist keine Änderung des Betrags der ursprünglichen Verpflichtung erforderlich. Ist die Kostensteigerung jedoch höher als 4.000 \$ (oder der Gegenwert in anderen Währungen), so muss die ursprüngliche Verpflichtung revidiert werden, um dem gestiegenen Mittelbedarf Rechnung zu tragen, und eine weitere Feststellung ist erforderlich. Alle Erhöhungen von Verpflichtungen, einschließlich auf Grund von Währungsschwankungen, unterliegen den gleichen Verfahren, die beim Eingehen der ursprünglichen Verpflichtungen Anwendung fanden.

3. Dieses Bulletin tritt zum Datum seiner Herausgabe in Kraft.

(*unterzeichnet*) **BAN** Ki-moon
Generalsekretär
